



GEMEINDEAMT PÖRTSCHACH AM WÖRTHER SEE

A-9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

pol. Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel.: 04272 / 2810

E-mail: poertschach@ktn.gde.at

www.poertschach.gv.at

RICHTLINIE

des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See
vom 21.06.2022 zur

VERGABE DES PÖRTSCHACHER STIPENDIUMS

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Pörschach am Wörther See bekennt sich zur Wissenschaftsförderung und unterstützt daher angehende Akademikerinnen und Akademiker, die unserem Heimatort verbunden bleiben, mit einem Pörschacher Stipendium, welches aus zwei, voneinander unabhängigen Teilstipendien besteht. Mit dieser Richtlinie wird daher die nachvollziehbare Vergabe des im Voranschlag vorgesehenen Pörschacher Stipendiums geregelt.

§ 1 Grundsätzliches zum Pörschacher Stipendium der Gemeinde

- (1) Beim Pörschacher Stipendium handelt es sich um eine Subvention, die die Gemeinde physischen Personen für einen bestimmten Zweck aus ihren Mitteln gewährt. Damit wird der/die Stipendiat/in bzw. der/die Subventionsempfänger/in zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet, ohne dass ein direkter Austausch von Leistungen und Gegenleistungen im Sinne eines Dienstleistungsvertrages zu Stande kommt.
- (2) Das Pörschacher Stipendium der Gemeinde besteht aus den beiden nachfolgenden, voneinander unabhängigen, Teilstipendien:
 - a. Stipendium für wissenschaftliche Arbeiten: Damit werden akademische Abschlussarbeiten, die sich mit der Entwicklung von Pörschach befassen, einen Erkenntnisgewinn bringen und dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt werden, unterstützt.
 - b. Stipendium für Fahrtkosten zum/vom Studienort: Damit werden Studierende, die außerhalb von Kärnten studieren, ihren Hauptwohnsitz aber in Pörschach belassen, weil ihr Lebensmittelpunkt weiter hier liegt sowie nach dem Studium weiter hier liegen soll und sie dementsprechend regelmäßig zwischen dem Studienort und ihrem Heimatort pendeln, unterstützt.
- (3) Bei den Stipendien handelt es sich um individuelle Förderungen, die als nicht rückzahlbare Einmalleistungen gewährt werden. Diese Subventionen können nicht an Dritte übertragen werden.
- (4) Es können ausschließlich rechtzeitig und vollständig eingebrachte Ansuchen laut den Vorgaben dieser Richtlinie berücksichtigt werden.
- (5) Auf die Gewährung eines Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Höhe des Stipendiums

- (1) Die Förderhöhe pro Stipendiat/in beträgt im Falle des
 - a. Stipendiums für wissenschaftliche Arbeiten
 - i. einmalig 200 Euro für Bachelorarbeiten,
 - ii. einmalig 400 Euro für Masterarbeiten und
 - iii. einmalig 800 Euro für Dissertationen.
 - b. Stipendiums für Fahrtkosten zum/vom Studienort einmalig 250 Euro pro Studienjahr.
- (2) Die jährlich zu Verfügung stehenden Mittel für das Pörschacher Stipendium im Sinne des § 1 Abs. 1 sind im jeweiligen Voranschlag definiert. Falls dieser Gesamtbetrag nicht für alle Förderungen ausreicht, ist eine Überschreitung dieses Betrages nur nach vorherigem Beschluss des Gemeinderats möglich. Allenfalls nicht verbrauchte Mittel gehen in die allgemeine Rücklage der Gemeinde über.
- (3) Bei positiver Entscheidung zur Vergabe, unter Einhaltung der Subventionsbedingungen, wird die Subvention auf das vom/von der Stipendiat/in genannte Bankkonto überwiesen. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. Die Beträge verstehen sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht des/der Stipendiat/in als brutto.

§ 3 Ansuchen um ein Stipendium

- (1) Ansuchen um ein Stipendium können im Falle des
 - a. Stipendiums für wissenschaftliche Arbeiten laufend gestellt werden. Die positive Beurteilung der Arbeit darf bei Einlangen des Ansuchens jedoch nicht länger als ein Jahr zurückliegen.
 - b. Stipendiums für Fahrtkosten zum/vom Studienort können vom 01. Juli bis 31. August (einlangend) für das jeweils endende Studienjahr gestellt werden.
- (2) Vollständig ausgefüllte Formulare für das Ansuchen müssen samt Beilagen gemäß Absatz 3 im Original beim Gemeindeamt eingebracht werden.
- (3) Folgende Informationen sind am Formular bereitzustellen:
 - a. Name des/der Förderungswerbers/in
 - b. Anschrift
 - c. Kontoverbindung
 - d. Art des angesuchten Stipendiums gem. § 1 Abs. 2 (Doppelnennung möglich)
 - e. Name und Anschrift der Hochschule
 - f. Bezeichnung des Stipendiums
 - g. Im Falle des Stipendiums für Fahrtkosten zum/vom Studienort: die Zustimmung zur Überprüfung der durchgehenden Hauptwohnsitzmeldung für die relevanten Semester durch die Gemeindeverwaltung.
- (4) Folgende Unterlagen sind dem vollständigen Formular beizulegen:
 - a. Inskriptionsbestätigung
 - b. Im Falle des Stipendiums für Fahrtkosten zum/vom Studienort: ein Erfolgsnachweis im Ausmaß von (auf das relevante Studienjahr gerechnet durchschnittlich) zumindest 15 ECTS pro Semester für die relevanten Semester.
 - c. Im Falle des Stipendiums für wissenschaftliche Arbeiten: ein deutschsprachiger Abstract der bereits positiv beurteilten Arbeit aus dem hervorgeht, dass sich die Arbeit mit der Entwicklung von Pörschach befasst und einen Erkenntnisgewinn bringt.
- (5) Die Richtigkeit aller Angaben und die Einhaltung dieser Richtlinie wird am Formular eidesstattlich erklärt.

§ 4 Vergabekriterien

- (1) Die Ansuchen werden individuell bearbeitet und geprüft.
- (2) Als Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums für wissenschaftliche Arbeiten gilt, dass
 - a. die genannten Informationen und Unterlagen gemäß § 3 vollständig und rechtzeitig eingebracht werden,
 - b. aus dem Ansuchen klar hervorgeht, dass sich die, an einer Hochschule im Inland oder EU-Ausland, positiv beurteilte Arbeit mit der Entwicklung von Pörschach befasst und einen Erkenntnisgewinn bringt. Dieser Erkenntnisgewinn soll einen objektiven Vorteil für die Allgemeinheit bewirken und nicht etwa lediglich einen Vorteil für ein in der Gemeinde situiertes Unternehmen o.Ä.
- (3) Als Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums für Fahrtkosten zum/vom Studienort gilt, dass
 - a. die genannten Informationen und Unterlagen gemäß § 3 vollständig und rechtzeitig eingebracht werden,
 - b. der/die Subventionswerber/in den Hauptwohnsitz für die relevanten Semester durchgehend in Pörschach hatte,
 - c. es sich um eine/n Studierende/n handelt, welcher die österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines EU-Mitgliedsstaates besitzt,
 - d. es sich um ein ordentliches Präsenz-Studium (Fernstudien sind ausgeschlossen) an einer Hochschule im Inland oder EU-Ausland handelt.

§ 5 Entscheidungsverfahren und zuständige Gremien

- (1) Die Ansuchen werden individuell bearbeitet und zunächst von der Verwaltung der Gemeinde auf Vollständigkeit kontrolliert; allenfalls fehlende Unterlagen werden unter Setzung einer Frist von maximal zwei Wochen nachgefordert.
- (2) Im Falle des Stipendiums für Fahrtkosten zum/vom Studienort ist keine weitere Beschlussfassung mehr erforderlich, wenn die Vergabekriterien gemäß § 4 Abs. 3 erfüllt sind. Eine Auszahlung kann umgehend erfolgen.
- (3) Im Falle des Stipendiums für wissenschaftliche Arbeiten ist das Ansuchen dem Gemeindevorstand vorzulegen, der anschließend eine Entscheidung über die Gewährung trifft. Eine Auszahlung folgt anschließend, nachdem die entsprechende wissenschaftliche Arbeit dem Gemeinderat in digitaler Form zur Verfügung gestellt wurde.
- (4) Die Förderungswerber/innen werden schriftlich über die Entscheidung informiert. Eine Begründung der Entscheidung muss nicht gegeben werden und es besteht keine Möglichkeit eines Einspruchs gegen die Entscheidung.

§ 6 Rückzahlung

- (1) Eine Rückzahlungspflicht entsteht, wenn die Subvention aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangt oder missbräuchlich verwendet wurde.

§ 7 Weitere Bestimmungen

- (1) Die getätigten Angaben werden genauestens kontrolliert und der/die Subventionswerber/in ist nach Aufforderung verpflichtet, ergänzende Nachweise über getätigte Angaben zu erbringen. Bei nicht fristgerechtem Nachkommen kann das Ansuchen abgelehnt werden.
- (2) Sollte das Studium in einem Studienjahr nur ein Semester lang ausgeübt worden sein bzw. die Nachweise nur für ein Semester den Kriterien entsprechen, so kann das Stipendium für Fahrtkosten zum/vom Studienort entsprechend in halbiertes Form ausgezahlt werden.
- (3) Die Stipendiat/innen des Stipendiums für Fahrtkosten zum/vom Studienort sind nicht öffentlich.
- (4) Die Stipendiat/innen des Stipendiums für wissenschaftliche Arbeiten sind zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Mitteln in der ersten Sitzung des Gemeinderats nach der Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand bekanntzugeben. Dabei sind folgende Angaben zu machen:
 - a. Name des Stipendiaten/in
 - b. Abstract der wissenschaftlichen Arbeit
 - c. Höhe des Stipendiums

§ 8 Veröffentlichung & Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinien, sowie das Formular für das Ansuchen werden per 01. Juli 2022 (= Tag des Inkrafttretens) über die Website der Gemeinde veröffentlicht. Ansuchen für das Stipendium für Fahrtkosten zum/vom Studienort können somit erstmals für das Studienjahr 2021/2022 gestellt werden.

Die Bürgermeisterin:

Mag. Silvia Häusl-Benz